

## **Beitragsordnung des LHON Deutschland e.V. (nachfolgend Verein genannt)**

### **§ 1 Grundsätzliches**

1. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein erlässt gemäß § 5 seiner Satzung mit Wirkung ab dem 19.09.2021 Diese Beitragsordnung für seine Mitglieder.
2. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Pflicht und Bedeutung der Beitragszahlung**

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des § 4 dieser Beitragsordnung zu zahlen.
2. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und rechtzeitig nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

### **§ 3 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 4 Beiträge**

Die Mindestbeitragshöhe richtet sich nach folgender Tabelle:

<b>Mitgliedsform</b>	<b>Mindestbeitragshöhe pro Jahr:</b>
Natürliche Personen	Euro 10,--
Ermäßigte Mitglieder*	Euro 5 ,--
Ehrenmitglieder	frei
Juristische Personen	Euro 100,--

\*Als ermäßigt i.S.d. Beitragsordnung gelten insbesondere: Minderjährige, Schüler\*innen, Studierende, Azubis, Ableistende eines Freiwilligendienstes (BFD, FSJ, FÖJ etc.), Rentner\*in und Empfänger\*innen öffentlicher Hilfen

## **§ 5 Fälligkeit der Beiträge**

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 01.10. eines Jahres fällig.
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Unabhängig vom Beitrittsdatum wird der entsprechende Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr in voller Höhe fällig.

## **§ 6 Beitragszahlung**

1. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Einzugsermächtigung zum 01.10.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht werden.
2. Die Mitglieder werden gebeten, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, die widerrufen werden kann. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Beitrags- Pflicht.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.10. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins (§ 7). Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
6. Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

## **§ 7 Vereinskonto**

Das Vereinskonto hat folgende IBAN:

DE59 8306 5408 0004 1366 16

Deutsche Skatbank -VR-Bank Altenburger Land eG

BIC: GENODEF1SLR

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 8 Säumnis**

Im Säumnisfall wird dem Mitglied nach 14-Tagen eine Zahlungserinnerung zugesandt.

Anschließend erfolgt 30 Tage nach Säumnis die erste Mahnung; nach weiteren 30 Tagen die zweite Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf von weiteren 30 Tagen nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Bei Mahnungen werden jeweils Mahngebühren in Höhe von 3,-- € erhoben.

## **§ 9 Stundung**

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen. Jedoch besteht kein Recht auf Ratenzahlung oder Stundung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde am 19.09.2021 von der ordnungsgemäß geladenen MV beschlossen und tritt mit dem Beschluss in Kraft. Sie bleibt bis zu ihrer Änderung gültig.